



Hinweise zur Entsorgung von Abfällen die im Rahmen von Corona-Schnelltest anfallen

Bitte beachten Sie hierzu folgenden Auszug aus den

„Hinweise zur Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen von Corona-Schnelltests Anfallen“ vom 16.12.2022, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg:

Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Corona-Hygienemaßnahmen¹ und der LAGA-Mitteilung M 18² geben wir zur Abfallentsorgung folgende Hinweise:

Abfälle, die bei Corona-Schnelltests in privaten Haushalten anfallen

- *Die Abfälle sind in stabilen, möglichst reißfesten Müllsäcken zu sammeln, die fest verschlossen (zum Beispiel verknotet) werden müssen. Soweit Spitze oder scharfe Gegenstände anfallen, müssen diese in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.*
- *Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sollten tropfsicher verpackt sein, also zum Beispiel mit saugfähigem Material umwickelt werden.*
- *Die Abfälle sind über die Restmülltonne zu entsorgen.*
- *Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden.*

Abfälle, die bei regelmäßigen Corona-Schnelltests in Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Kindertagesstätten, Schulen, Unternehmen und weiteren Einrichtungen in größerer Menge anfallen

- *Soweit Spitze und scharfe Gegenstände, sogenannte "sharps" (z. B. Kanülen von Spritzen) anfallen, sind diese in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und fest zu verschließen (Abfallschlüssel 18 01 01).*
- *Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der Schnelltests anfallen (z. B. Schutzanzüge, Atemschutzmasken, Handschuhe), sind unter den Abfallschlüssel*

18 01 04 einzustufen und in z. B. dickwandigen Müllsäcken, bevorzugt mit Doppelsack-Methode, zu sammeln.

- *Die Extraktionspufferröhrchen sind zusätzlich in stabile verschließbare Behälter zu geben und zusammen mit saugendem Material zu verpacken, so dass austretende Flüssigkeit aufgefangen wird.*
- *Die Bereitstellung zur Abholung der bei den Schnelltests anfallenden Abfällen kann in einem gemeinsamen Container unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 erfolgen.*
- *Die Entsorgung dieser Abfälle kann auch gemeinsam mit der regelmäßigen Restabfallabfuhr des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen (Abfallschlüssel 20 03 01), wenn sichergestellt ist, dass diese Abfälle direkt und ohne Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden. Dies ist mit dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorab zu klären.*

Der komplette Hinweis finden Sie unter:

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Abfall- und Kreislaufwirtschaft/Corona/201216-Hinweise-Entsorgung-Corona-Schnelltests-bf.pdf

Anmerkung Abfallwirtschaftsamt Bodenseekreis

Wichtig: Um das Auftreten freier Flüssigkeiten zu verhindern ist in die Behältnisse saugfähiges Material (z. B. Zellstoff, Mull, Papier, sonstige aufsaugende und flüssigkeitsbindende Stoffe) in ausreichender Menge zuzugeben.

Die verschlossenen Behältnisse können über die Restmüllabfuhr entsorgt werden.

Beachten: Die Sammel-Charge „Schnelltest“ darf nicht einem Presscontainer zugeführt werden.

Stand 25.3.2021